

Informationsblatt für Tiefbau-Eigenleistungen auf eigenem Grundstück

Vereinbarungsgemäß übernehmen Sie einen Teil der von uns zu erbringenden Leistung in Eigenleistung. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte nachfolgende Ausführungs- und Sicherheitshinweise:

- Der Anschlussnehmer/Erschließungsträger führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung durch **EVIP** GmbH (**EVIP**). Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers erbrachten Leistungen übernimmt die **EVIP** keine Haftung.
- Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers ausgeführt werden. Diese sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z. B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer/Erschließungsträger vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren und zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1, § 2, DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 38 enthalten).
- Der Kabelgraben ist 0,60 m tief und mindestens 0,20 m breit herzustellen. Falls auf Grund der Bodenbeschaffenheit eine Sand-Bettungsschicht unterhalb des Kabels erforderlich ist, beträgt die Grabentiefe 0,65 m. Eine Muffengrube ist mit folgenden Abmessungen herzustellen: Länge 1,20 m, Breite 1,00 m und Tiefe 0,30 m unter dem vorhandenen Kabel. Für die Montagegrube an der Kabeleintrittsstelle ins Haus sind folgende Abmessungen erforderlich: Länge 0,50 m, Breite 1,50 m und Tiefe 0,30 m unterhalb der Eintrittsstelle. Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von mindestens 0,60 m vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für das Kabellegen vorhanden ist. Die Grabensohle ist unmittelbar vor der Kabellegung zu säubern. Die Grabensohle muss planiert, frei von Steinen und spitzen Gegenständen sein und im Graben darf kein Wasser stehen.
- Die Bauablauftermine sind mit den Beauftragten der von **EVIP** beauftragten Vertragsfirma abzustimmen. Das Legen und das Einbetten des Kabels werden zum angekündigten Termin von der Vertragsfirma ausgeführt. Der Graben muss so lange offen gelassen werden, bis das Einmessen der Kabellage durch die beauftragte Vertragsfirma erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer/Erschließungsträger der Graben in Lagen zu je 0,20 m zu verfüllen und zu verdichten. Weiterhin ist ein 150 mm breites Trassenwarnband, das von der Vertragsfirma übergeben wurde, 0,30 m unterhalb der Erdoberfläche einzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Lage des Trassenwarnbandes nach dem Verlegen nicht geändert wird.
Beim Verfüllen des Grabens ist die Benutzung von Verdichtungsgeräten erst gestattet, wenn über der Kabeleinbettung eine Bodenschicht von mindestens 0,3 m Dicke aufgebracht wurde.
Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers. Die oben angegebene Grabenbreite wird ausschließlich für das Netzanschlusskabel benötigt. Bei Mitverlegung weiterer Versorgungsleitungen ist das Grabenprofil mit **EVIP** abzustimmen.
- Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmetermin des Netzanschlusses/Teilnetzanschlusses erfolgt sein. Der mit den Beauftragten der **EVIP** zur Fertigstellung des Kabelgrabens vereinbarte Termin ist unbedingt einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung des vereinbarten Termins zur Erbringung der Eigenleistungen bzw. bei deren nicht ordnungsgemäßer Erbringung ist **EVIP** berechtigt, dem Anschlussnehmer/Erschließungsträger dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.